



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 08.12.2023

Sprachverbote in Bayern

Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat angekündigt, in Zukunft die bewusste Berücksichtigung aller Geschlechter in der Sprache, das sogenannte „Gendern“, in Schulen und Verwaltung verbieten zu wollen („Wir werden das Gendern in Schule und Verwaltung sogar untersagen“).

Falls der Ministerpräsident damit eine Änderung des aktuellen Rechtsstands will, wendet er sich gegen die bisherige Linie der Staatsregierung und aller demokratischen Fraktionen im Landtag. Beispielsweise ist eine Vielzahl von Petitionen von allen demokratischen Fraktionen als erledigt erklärt worden, die forderten: „Gendern wird bayerischen Behörden und Amtsträgern auf allen Ebenen untersagt.“ (z. B. VF.0933.18, behandelt auf der 94. Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 16.02.2023).

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) begründete seine Stellungnahme zu dieser Petition damals folgendermaßen: *„Sprache war schon immer und ist weiterhin einem ständigen Wandel unterworfen, sei es durch Einflüsse anderer Sprachen oder durch geänderte Sprechgewohnheiten. Die Entwicklung einer Sprache ist niemals abgeschlossen, vielmehr ist Sprache lebendig. Die Sprachgeschichte hat gezeigt, dass der Reichtum und die Vielfalt von Sprachen von deren Aufspaltung und Wandel bedingt ist. Der Begriff des ‚Genderns‘ bzw. der ‚gendergerechten Sprache‘ ist hierbei vielschichtig und umfasst eine Vielzahl von Konzepten und Vorschlägen, wie unterschiedliche Geschlechter in der Sprache angemessen abgebildet werden können. Einheitliche und allgemein anerkannte Regelungen einer ‚gendergerechten Sprache‘ haben sich bislang nicht herausgebildet (vgl. Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung zur ‚geschlechtergerechten Schreibung‘ zuletzt vom 26.03.2021). Daher ist unklar, worauf sich eine ‚Untersagung‘ beziehen sollte.“* Die Behörden müssen, laut damaliger Ansicht des StMI, einfach die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung anwenden (§22 Abs. 5 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern – AGO).

Zwei Tage nach der Ankündigung des Ministerpräsidenten, das Gendern verbieten zu wollen, hat der Ausschuss für Bildung und Kultus zu diesem Thema einen Beschluss gefasst. Wiederum hatte ein Bürger im Rahmen einer Petition (BI.0599.18) gefordert, dass das Gendern an Schulen verboten werden solle. Und erneut betonte die Staatsregierung, diesmal das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), dass sich an der aktuellen Regelung nichts ändern solle. Die Schülerinnen und Schüler dürften weiterhin nicht gedrängt werden, Sonderzeichen zu verwenden, und Nachteile werden ihnen nicht erwachsen, wenn sie diese nicht ver-

wenden. Es solle der sprachlichen Repräsentanz aller Geschlechter nach Ansicht des StMUK dadurch Rechnung getragen werden, dass in Paarformen wie „Schülerinnen und Schüler“ oder in geschlechtsneutraler Form gesprochen werde, wie bei „Jugendliche“. Darüber hinaus sollten Lehrkräfte insbesondere im Fach Deutsch „das Spannungsfeld zwischen aktueller Sprachnorm und divergierenden Schreibwirklichkeiten“ aufgreifen und diskutieren. Die Mehrheit des Landtags, inklusive der Stimmen von CSU und FREIEN WÄHLERN, haben aufgrund dieser Stellungnahme die Petition für erledigt erklärt.

Dies wirft insgesamt Fragen auf.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Was versteht die Staatsregierung unter „Gendern“? | 4 |
| 1.2 | Welchen Zweck verfolgen Menschen nach Ansicht der Staatsregierung mit dem „Gendern“? | 4 |
| 1.3 | Inwiefern sieht die Staatsregierung das „Gendern“ als eine Ideologie an? | 4 |
| 2.1 | Welche Probleme werden nach Ansicht der Staatsregierung mit dem Gendern verursacht? | 4 |
| 2.2 | An welchen Schulen und in welchen Behörden hat das Gendern bisher Probleme verursacht (bitte einzeln auflühren und nach Regierungsbezirken sortieren)? | 4 |
| 2.3 | Welche Schulen oder Behörden haben sich bereits an die Staatsregierung gewandt mit der Bitte, das Gendern zu verbieten (bitte einzeln auflühren und nach Regierungsbezirken sortieren)? | 4 |
| 3.1 | Sieht die Staatsregierung die respektvolle Anrede aller Bürgerinnen und Bürger in einer Behörde oder aller Schülerinnen und Schüler in einer Schulklasse als Ideologie (bitte begründen)? | 5 |
| 3.2 | Wie wirkt sich das Sprachverbot auf eine Lehrkraft aus, die in ihrer Anrede auch ein diverses Schulkind ihrer Klasse ansprechen möchte? | 5 |
| 3.3 | Wie sollen Vorgesetzte ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen oder anderen Behörden ansprechen, wenn darunter auch diverse Personen sind? | 5 |
| 4.1 | Werden auch andere Ausprägungen der Sprache verboten werden, wenn sie beispielsweise Ausdruck einer Ideologie sind (falls ja, bitte jeweils benennen)? | 5 |
| 4.2 | Ist es auch nach einem Genderverbot weiterhin erlaubt, wenn ein Anhänger der extremistischen Incel-Bewegung bewusst nur die männliche Form benutzt, um seinen Hass auf Frauen auszudrücken (bitte begründen)? | 5 |

4.3	Werden andere Formen der Sprache, wie beispielsweise	5
	– Ausdrücke der Jugendsprache, die nicht im Duden enthalten sind („Alder“, „Digger“ usw.),	5
	– Wörter der Mundart, die nicht im Duden verzeichnet sind,	5
	– Satzbau und Grammatik der Mundart, die nicht den Regeln der deutschen Rechtschreibung entsprechen, oder	5
	– Wörter, die zwar der deutschen Rechtschreibung entsprechen und im Duden zu finden sind, aber anderen vermeintlichen Normen zuwiderlaufen, wie „Hallo“ und „Tschüss“ (www.welt.de),	5
	ebenfalls verboten ?	5
5.1	Welche Strafen oder Konsequenzen haben Lehrerinnen und Lehrer zu befürchten, wenn sie das geplante Sprachverbot nicht einhalten?	5
5.2	Welche Strafen oder Konsequenzen haben Beamtinnen und Beamte zu befürchten, wenn sie das geplante Sprachverbot nicht einhalten?	5
5.3	Welche Strafen oder Konsequenzen haben Bürgerinnen und Bürger oder Schülerinnen und Schüler zu befürchten, wenn sie das geplante Sprachverbot in Schulen oder Behörden nicht einhalten?	6
6.1	Wer wird für die Meldung von Verstößen gegen das Sprachverbot zuständig sein?	6
6.2	Wird es eine Art Sprachpolizei geben?	6
6.3	Soll dieses Sprachverbot auch für Hochschulen oder Kommunen gelten?	6
7.1	Inwieweit wird hierbei berücksichtigt, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof der Staatsregierung bereits einmal untersagt hatte, ihre Ideologie – damals in Form der „Leitkultur“ – den Bürgerinnen und Bürgern beispielsweise durch Vorschriften für den Rundfunk zwangsweise aufzudrücken (Az. Vf. 7-VIII-17)?	6
7.2	Hat die Entscheidung des Landgerichts Hamburg (Az. 324 O 217/17), in der eine Person, die eine Abschaffung der „politischen Korrektheit“ forderte, im Umkehrschluss auch akzeptieren musste, dass sie mit beleidigenden Worten bezeichnet worden ist, Auswirkungen auf die Pläne der Staatsregierung, ihren Behörden zu verbieten, respektvoll mit diversen Personen umzugehen?	6
7.3	Wie sollten Lehrerinnen und Lehrer oder Beamtinnen und Beamte darauf reagieren, wenn Betroffene zu Recht sagen: „Wie ich rede, geht euch nichts an!“?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 15.05.2024

- 1.1 Was versteht die Staatsregierung unter „Gendern“?
- 1.2 Welchen Zweck verfolgen Menschen nach Ansicht der Staatsregierung mit dem „Gendern“?
- 1.3 Inwiefern sieht die Staatsregierung das „Gendern“ als eine Ideologie an?
- 2.1 Welche Probleme werden nach Ansicht der Staatsregierung mit dem Gendern verursacht?

Die Fragen 1.1 bis 2.1 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Gendersprache befördert eine Spaltung der Gesellschaft. In Umsetzung der Regierungserklärung vom 05.12.2023 hat der Ministerrat daher am 19.03.2024 eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) beschlossen. Darin werden mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt für die Schriftsprache der staatlichen Behörden ausdrücklich für unzulässig erklärt. Die darüber hinaus bestehenden Vorgaben zur sprachlichen Gestaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Redaktionsrichtlinien und den Organisationsrichtlinien bleiben unberührt.

- 2.2 An welchen Schulen und in welchen Behörden hat das Gendern bisher Probleme verursacht (bitte einzeln auflühren und nach Regierungsbezirken sortieren)?
- 2.3 Welche Schulen oder Behörden haben sich bereits an die Staatsregierung gewandt mit der Bitte, das Gendern zu verbieten (bitte einzeln auflühren und nach Regierungsbezirken sortieren)?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Etwaige Anfragen von Schulen bzw. Mitgliedern der Schulfamilie oder sonstigen Behörden werden statistisch nicht erfasst.

Eine Dokumentation derartiger Probleme ist nicht Bestandteil der üblichen Verwaltungsaufgaben einer Schule. Dementsprechend werden auch seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) keine diesbezüglichen Abfragen an Schulen durchgeführt. Von einer separaten Abfrage bei den Schulen wird abgesehen, da der damit verbundene Arbeitsaufwand (zumindest bei den derzeitigen Belastungen der Schulen) unverhältnismäßig wäre und zugleich keine belastbaren Daten zu erwarten wären. Daher können keine aufgeschlüsselten Daten mitgeteilt werden.

- 3.1 Sieht die Staatsregierung die respektvolle Anrede aller Bürgerinnen und Bürger in einer Behörde oder aller Schülerinnen und Schüler in einer Schulklasse als Ideologie (bitte begründen)?**
- 3.2 Wie wirkt sich das Sprachverbot auf eine Lehrkraft aus, die in ihrer Anrede auch ein diverses Schulkind ihrer Klasse ansprechen möchte?**
- 3.3 Wie sollen Vorgesetzte ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen oder anderen Behörden ansprechen, wenn darunter auch diverse Personen sind?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.1 wird verwiesen. Innerhalb der bestehenden Vorgaben sind Lehrkräfte und Vorgesetzte in der sprachlichen Gestaltung frei.

- 4.1 Werden auch andere Ausprägungen der Sprache verboten werden, wenn sie beispielsweise Ausdruck einer Ideologie sind (falls ja, bitte jeweils benennen)?**
- 4.2 Ist es auch nach einem Genderverbot weiterhin erlaubt, wenn ein Anhänger der extremistischen Incel-Bewegung bewusst nur die männliche Form benutzt, um seinen Hass auf Frauen auszudrücken (bitte begründen)?**
- 4.3 Werden andere Formen der Sprache, wie beispielsweise**
 - Ausdrücke der Jugendsprache, die nicht im Duden enthalten sind („Alder“, „Digger“ usw.),**
 - Wörter der Mundart, die nicht im Duden verzeichnet sind,**
 - Satzbau und Grammatik der Mundart, die nicht den Regeln der deutschen Rechtschreibung entsprechen, oder**
 - Wörter, die zwar der deutschen Rechtschreibung entsprechen und im Duden zu finden sind, aber anderen vermeintlichen Normen zuwiderlaufen, wie „Hallo“ und „Tschüss“ (www.welt.de), ebenfalls verboten ?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Sprachverbot gibt es nicht. Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.1 wird verwiesen.

- 5.1 Welche Strafen oder Konsequenzen haben Lehrerinnen und Lehrer zu befürchten, wenn sie das geplante Sprachverbot nicht einhalten?**
- 5.2 Welche Strafen oder Konsequenzen haben Beamtinnen und Beamte zu befürchten, wenn sie das geplante Sprachverbot nicht einhalten?**

1 <https://www.welt.de/politik/deutschland/article13851496/Passauer-Schule-verbietet-Hallo-und-Tschuess.html>

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei einem möglichen Verstoß gegen bestehende Vorgaben obliegt es den zuständigen Organen des Dienstherrn, im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob bzw. welche dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu ziehen sind.

5.3 Welche Strafen oder Konsequenzen haben Bürgerinnen und Bürger oder Schülerinnen und Schüler zu befürchten, wenn sie das geplante Sprachverbot in Schulen oder Behörden nicht einhalten?

Es ist eine wichtige Aufgabe der Schulen, den Schülerinnen und Schülern die sprachliche Norm zu vermitteln. Aktuell gilt an Bayerns Schulen die Praxis, dass die Verwendung von Sonderzeichen zur Kennzeichnung geschlechtergerechter Sprache als Normabweichung markiert, aber nicht als Fehler gewertet wird. Gleichzeitig dürfen Schülerinnen und Schüler nicht dazu angehalten werden, die genannten Sonderzeichen zu verwenden.

Der Geltungsbereich der AGO beschränkt sich auf den staatlichen, innerbehördlichen Bereich, vgl. § 1 AGO.

6.1 Wer wird für die Meldung von Verstößen gegen das Sprachverbot zuständig sein?

6.2 Wird es eine Art Sprachpolizei geben?

6.3 Soll dieses Sprachverbot auch für Hochschulen oder Kommunen gelten?

7.1 Inwieweit wird hierbei berücksichtigt, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof der Staatsregierung bereits einmal untersagt hatte, ihre Ideologie – damals in Form der „Leitkultur“ – den Bürgerinnen und Bürgern beispielsweise durch Vorschriften für den Rundfunk zwangsweise aufzudrücken (Az. Vf. 7-VIII-17)?

7.2 Hat die Entscheidung des Landgerichts Hamburg (Az. 324 O 217/17), in der eine Person, die eine Abschaffung der „politischen Korrektheit“ forderte, im Umkehrschluss auch akzeptieren musste, dass sie mit beleidigenden Worten bezeichnet worden ist, Auswirkungen auf die Pläne der Staatsregierung, ihren Behörden zu verbieten, respektvoll mit diversen Personen umzugehen?

7.3 Wie sollten Lehrerinnen und Lehrer oder Beamtinnen und Beamte darauf reagieren, wenn Betroffene zu Recht sagen: „Wie ich rede, geht euch nichts an!“?

Die Fragen 6.1 bis 7.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein „Sprachverbot“ gibt es nicht. Eine gesonderte zentrale Zuständigkeit zur Meldung von Verstößen gegen § 22 Abs. 5 Satz 2 AGO besteht nicht. Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 03.12.2019, Vf. 7-VIII-17, ist hier nicht einschlägig.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.